

Zeitschrift:	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
Herausgeber:	Spitex Verband Kanton Zürich
Band:	- (2005)
Heft:	3
Artikel:	Weiteres Vorgehen
Autor:	Fischer, Annemarie
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-822432

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anspruch auf Spitex-Pflege

In unserem Beruf ist es selbstverständlich und das haben wir schon vor 20 Jahren in der Ausbildung gelernt, dass Körper und Seele einander gegenseitig beeinflussen.

Hotz: Wenn man von Diskriminierung spricht, sollte man auch den Teil der Leistungserbringenden anschauen, denn auch dort wurde der Grundsatzentscheid gefällt, dass die psychiatrische Beratung und Pflege eine Kernkompetenz der Pflege darstellt. Dies wurde nun vom Gericht endlich anerkannt – durchaus auch im Sinne von «keine Diskriminierung der Pflegenden».

Also auch ein berufspolitischer Aspekt?

Bögli: Ja sicher, das Bundesgericht hat ja weiter festgehalten, dass auch Pflegende, die nicht ausschliesslich über eine psychiatrische Grundausbildung verfügen, diese Leistungen erbringen können. In allen Ausbildungen von Pflegenden wird grossen Wert auf die Kommunikations- und Beratungsfähigkeiten gelegt. Zu den berufspolitischen Aspekten gehört auch, dass ich durch meine Mitgliedschaft im Berufsverband

der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK Rechtsschutz erhalten habe. Der Berufsverband hat dieses Verfahren finanziert und mir einen Anwalt zur Verfügung gestellt.

Hotz: Der SBK hat sich von Anfang an sehr engagiert, nicht nur finanziell, sondern auch im Austausch von Informationen und im Herstellen von Kontakten zum Beispiel zu Pro Mente Sana.

Gibt es abschliessend noch Punkte, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Gerichtsentscheid wichtig sind?

Bögli: Ich möchte andere Pflegende ermutigen, auf Missstände im Gesundheitswesen aufmerksam zu machen. Dabei sollte man sich Unterstützung und Hilfe holen. Ich war froh um einen starken Verband und einen engagierten Anwalt.

Hotz: Wichtig in diesem Fall war auch die Publizität. Die Fernsehsendung «10 vor 10» zum Beispiel berichtete zwei Mal darüber, und sowohl der Direktor von Santésuisse wie auch der Vizedirektor des Bundesamtes für Gesundheit BAG mussten Stellung nehmen. □

Das Urteil

(CL) Der Entscheid hält fest, dass der Krankheitsbegriff des KVG sowohl körperliche als auch geistige bzw. psychische Beeinträchtigungen der Gesundheit umfasst und diese gleichgestellt seien. Es besteht wie bei körperlich Erkrankten ein Anspruch auf Massnahmen der Abklärung und Beratung (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV). Dieser habe den besonderen Anforderungen an die Krankenpflege bei psychischen Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen. Ebenfalls besteht ein Anspruch von psychisch Erkrankten auf Massnahmen der Behandlungspflege (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV) sowie auf alle Massnahmen der

Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV). Zudem hält das Gericht fest, dass eine Kostenübernahmepflicht für besondere Massnahmen bei psychisch Erkrankten bestehe, da diesen Personen eine Krankenpflege zu Hause zu ermöglichen sei und allenfalls dadurch stationäre Behandlung vermieden werden könne. Nicht übernommen werden müssen psychotherapeutische Behandlungen. Die verordnende Ärztin muss zudem keine Fachärztin sein und die diplomierte Pflegefachfrau erfüllt die geltenden Anforderungen für eine zu entschädigende psychiatrische Pflege. □

Weiteres Vorgehen

(FI) Bei zwei der fünf Urteilen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes handelt es sich um Klagen von selbstständig tätigen Pflegefachfrauen aus dem Kanton Thurgau (siehe neben stehendes Interview). Bei den drei weiteren Urteilen handelt es sich um ärztlich verordnete Spix-Dienstleistungen gem. KLV 7 bei psychisch erkrankten Personen, die durch Spix-Organisationen erbracht wurden. Details sind auf der Website des Spix Verbandes Schweiz (www.spitexch.ch/aktuelles/Medienmitteilungen) und von Pro Mente Sana (www.promentesana.ch) ersichtlich. Die Urteile (K97/03, K 101/04, K 105/04, K 113/04 und K 114/04) wurden alle am 18.3.2005 gefällt und sind auf der Website des EGV publiziert: www.srv.bger.ch/AZA/liste/de/050510.htm

Sollten Krankenkassen die Rückerstattung von Spix-Leistungen für psychiatrische oder psychotherapeutische Grundpflege trotzdem weiterhin verweigern, müssen dies die betroffenen Klientinnen und Klienten weiterhin nicht einfach akzeptieren. Die Betroffenen sollen sich an die Krankenkasse wenden und auf die EVG-Urteile hinweisen. Sollte dieser Hinweis nichts nützen, müssten sie von der Krankenkasse eine ein-

sprachefähige Verfügung verlangen. Eine entsprechende Muster einsprache kann bei Pro Mente Sana, Postfach 1915, 8031 Zürich, Tel. 01 563 86 12, bestellt werden.

Wichtig ist, dass die Spix-Organisationen – falls von den Versicherern verlangt – die erbrachten Massnahmen sorgfältig formulieren. Hilfreich dazu sind die Ausführungen in den EVG-Urteilen, die sich grösstenteils auf das bereits 1997 durch den Spix Verband Schweiz publizierte Merkblatt «Psychiatrische und psychotherapeutische Grundpflege und was darunter zu verstehen ist» beziehen. Der Spix Verband Schweiz hat zusammen mit andern Fachorganisationen bereits im Juni 2004 dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) einen Antrag für eine entsprechende Neuformulierung der Verordnungsbestimmungen eingereicht. Es wird zwar erwartet, dass diese Eingabe nun endlich behandelt wird. Das darf aber gemäss Pro Mente Sana nicht dazu führen, dass mit der Vergütung der Pflichtleistungen zugewartet wird, bis die Umschreibung formuliert ist. Das EGV hat entschieden, dass die psychiatrische Pflege zu Hause unter dem heute geltenden Wortlaut vergütet werden muss. □

In Kürze

Kassen sollen Spix voll bezahlen

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK) präsentierte ein eigenes Modell zur Lösung der Probleme rund um die Pflegefinanzierung. Danach sollen die Krankenversicherungen künftig voll für die Pflege zu Hause (Spix) aufkommen, aber nur zur Hälfte für die Kosten in Pflegeheimen. Die andere Hälfte müssten die Pflegebedürftigen selber übernehmen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kommen Ergänzungslieistungen oder Sozialhilfe- gelder zum Zuge. Gemäss einer Umfrage bei den Kantonen bezahlen die Krankenversicherungen heute 53 Prozent der Heim- und 61 Prozent der Spix-Kosten. Mit diesem Modell sollen die Prämienzahler geschont werden (die Kassen wären ja gesetzlich verpflichtet, die Pflegekosten voll zu übernehmen) und gleichzeitig sollen Anreize für die – im Vergleich zu Heimplätzen – günstigere Pflege zu Hause geschaffen werden. □